

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	Nr. 22	07.09.2020
Verwaltungsausschuss	Nr. 42	14.09.2020

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Betreff	Bebauungsplanes Nr. 48 (Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen), Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 mit Begründung und dessen öffentlicher Auslegung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 b, § 13 Abs. 2 BauGB)
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 (Planzeichnung und Begründung, Stand: 02.09.2020) mit Begründung, Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort wird zugestimmt.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 48 mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 b, § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

II. Begründung

1. Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 (Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen), Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13b und § 13a Abs. 3 BauGB am 17.07.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Öffentlichkeit hatte bis zum 31.07.2020 die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten bzw. sich zur Planung zu äußern.
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit Begründung kann gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 b, § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Bebauungsplan Nr. 48 mit Begründung ist auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB werden gleichzeitig mit der Auslegung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.